

Neues zum Urheber- und Verlagsrecht

I. Aktuelles

Derzeit wird im Bundesministerium der Justiz an dem Referentenentwurf für ein Drittes Gesetz zur Regelung des Urheberrechts in der Informationsgesellschaft gearbeitet. Der Referentenentwurf soll Anfang 2011 vorgelegt werden. 2010 fanden vier Anhörungen der beteiligten Kreise statt. Diese betrafen folgende Schwerpunkte:

1. Leistungsschutzrecht für Verleger
2. Open Access
3. Verwertungsgesellschaften
4. Regelungen zu den verwaisten Werken.

Am 26.11.2010 wurde vom Staatsminister Bernd Neumann das Zwölf-Punkte-Papier zum Schutz des geistigen Eigentums im digitalen Zeitalter vorgelegt. Darin wird auf die Bedeutung des Wertes des geistigen Eigentums sowie die Notwendigkeit des Schutzes eingegangen. Im Mittelpunkt stehen einerseits die Nutzung der Werke und andererseits der Schutz der Urheber/Rechteinhaber.

II. Vergütung der Autoren, Übersetzer und Journalisten

Die Grundlagen für die angemessene Vergütung von Autoren, Übersetzern und Journalisten können folgenden Quellen entnommen werden:

- gemeinsamen Vergütungsregeln,
- Gesetzesentscheidungen,
- Tarifverträgen.

Im Jahr 2010 gab es wiederum zahlreiche Entscheidungen zur Frage der angemessenen Vergütung der Übersetzer. Für Journalisten existiert seit 01.02.2010 eine gemeinsame Vergütungsregel.

III. Vertragsgestaltung

1. Allgemeines

Bei der Vertragsgestaltung zwischen Autoren/Übersetzern/Journalisten einerseits und Verlegern bzw. Nutzern andererseits sind zahlreiche Aspekte zu beachten. Dazu gehören u. a.:

- die angemessene Vergütung,
- Transparenz bei der Bestimmung der Vergütung,
- klare Regeln bzgl. der Nutzungsrechte für die unbekannteten Nutzungsarten,
- die Einhaltung der Formvorschriften.

2. Allgemeine Geschäftsbedingungen

Bei der Gestaltung von AGB ist zu beachten, dass die §§ 11, 31 UrhG Leitbildcharakter tragen. Vergütungsregeln müssen transparent sein (KG, Urteil vom 26.03.2010, 5 U 66/09; LG Hamburg, Urteil vom 04.05.2010, 312 O 703/09; BGH, Schulze RzU BGHZ 309 - SFB-Honorarbedingungen: Sendevertrag).

Die Einräumung von Nutzungsrechten für unbekanntete Nutzungsarten stellen keine überraschenden Klauseln im Sinn von § 305 c Abs. 1 BGB dar (Wille, GRUR 2009, 470). Regelungen innerhalb der AGB dürfen nicht intransparent sein (§ 307 Abs. 1 BGB i.V.m. § 11 UrhG), (KG, Urteil vom 26.03.2010, 5 U 66/09).

IV. Verwaiste Werke

1. Definition

a) Verwaiste Werke

Verwaiste Werke sind urheberrechtlich geschützte Werke, deren Rechteinhaber unbekannt sind oder sich an einem unbekanntem Ort befinden bzw. der Aufenthalt praktisch nicht lokalisierbar ist bzw. nur mit hohen Kosten ermittelt werden kann. Wenn der Nutzer beweist, dass ein Werk verwaist ist, kann er es im Rahmen des gesetzlich zulässigen Rahmens nutzen.

Verwaiste Werke können in folgenden Bereichen auftreten:

- Sprachwerke gemäß § 2 Abs. 1 Ziff. 1 UrhG (z. B. Texte),
- Werke der Musik gem. § 2 Abs. 1 Ziff. 2 UrhG (z. B. Tonaufnahmen),
- pantomimische Werke, einschließlich der Werke der Tanzkunst gemäß § 2 Abs. 1 Ziff. 3 UrhG (z. B. in Sendungen und Filmen),
- Werke der bildenden Kunst (sowie Abbildungen derselben, z. B. in Filmen) gem. § 2 Abs. 1 Ziff. 4 UrhG,
- Lichtbildwerke gem. § 2 Abs. 1 Ziff. 5 UrhG,
- Filmwerke (Stummfilme, Tonfilme) gem. § 2 Abs. 1 Ziff. 6 UrhG.

b) Teilverwaiste Werke

Sofern urheberrechtlich relevante Leistungen von mehreren Personen erbracht werden, ist zu unterscheiden, ob ein Fall der Miturheberschaft (§ 8 UrhG) oder eines verbundenen Werkes (§ 9 UrhG) vorliegt. Ein teilverwaistes Werk liegt vor, wenn wenigstens einer der Berechtigten nicht mehr auffindbar ist.

c) Vergriffene Werke

Im Zusammenhang mit verwaisten Werken wird regelmäßig das Thema der vergriffenen Werke diskutiert. Bei den vergriffenen Werken ist der Rechteinhaber bekannt. Der Rechteinhaber hat jedoch über einen längeren Zeitraum darauf verzichtet, Nutzungsrechte auszuüben, wie z. B. unter Hinzuziehung eines Verlegers das Werk zu vervielfältigen, zu verbreiten oder öffentlich zugänglich zu machen. Im Ergebnis einer Güterabwägung hat der Gesetzgeber die Vervielfältigung von vergriffenen Werken zum privaten und sonstigen eigenen Gebrauch gestattet (§ 53 Abs. 6 UrhG).

d) Verschollene Werke

Es muss zwischen verwaisten und verschollenen Werken unterschieden werden. Beispiele für verschollene Werke sind Vivaldis im Jahr 1733 uraufgeführte Oper „Motezuma“ sowie Mozarts „Sinfonia Concertante“ für Flöte, Oboe, Horn, Fagott und Orchester sowie das Konzert für Fagott und Orchester B-Dur. Innerhalb des UrhG wird dieser Bereich unter der Überschrift „Nachgelassene Werke“ (§ 71 UrhG) geregelt. Wer erstmals ein nicht erschienenes Werk nach Erlöschen des Urheberrechts erlaubterweise erscheinen lässt oder erstmals öffentlich wiedergibt, hat das ausschließliche Recht zur Verwertung des Werkes.

Sofern beabsichtigt ist, ein nicht erschienenes Werk erscheinen zu lassen oder öffentlich wiederzugeben, reicht zunächst die Behauptung aus, das Werk sei bislang nicht erschienen, um Ansprüche gegenüber Dritten geltend zu machen. Der Dritte darf dann diesen Anspruch nicht bloß bestreiten, sondern muss substantiiert darlegen, welche Umstände für ein Erscheinen sprechen. Der BGH hat sich ausführlich mit dieser Frage im Rahmen der Entscheidung „Motezuma“ beschäftigt.

Archive und Bibliotheken tragen dazu bei, dass es weniger verschollene Werke gibt. Ohne Bibliotheken und Archive gäbe es keine verwaisten Werke, sondern verschollene Werke.

2. Ziel der gesetzlichen Regelung

Die Nutzung von Werken im Sinne des UrhG ist nur zulässig, wenn ein entsprechender Rechteerwerb erfolgt ist. Alternativ dazu besteht die Möglichkeit, dass durch den Gesetzgeber zulasten des Urhebers/Rechteinhabers eine Schrankenregelung geschaffen wird, die regelt, unter welchen Bedingungen die Nutzung des Werkes ohne einen entsprechenden Rechteerwerb auf Grundlage einer gesetzlichen Lizenz zulässig ist.

Die Nutzung verwaister Werke ist derzeit unmöglich, sofern dazu ein Rechteerwerb notwendig ist. Letzterer ist naturgemäß nur verhandelbar, wenn mit dem Rechteinhaber kommuniziert werden kann.

Das Ziel der gesetzlichen Regelung besteht darin, die Nutzung von verwaisten Werken zu gestatten, ohne dass dafür der Rechteerwerb gegenüber dem Urheber/Rechtsnachfolger notwendig ist (gesetzliche Lizenz).

Diese gesetzliche Lizenz soll über bereits bestehende Schrankenregelungen hinausgehen und im Ergebnis ermöglichen, dass in Archiven lagernde Schätze digitalisiert und dann öffentlich zugänglich gemacht werden. Dabei geht es um die Pflege, Bewahrung, Erhaltung und Nutzung des kulturellen Erbes.

Im Kern geht es um Sprachwerke und deren Digitalisierung. Die Diskussion dieses Themas wurde durch die Google-Buchsuche befördert.

3. Zeiträume

Hinsichtlich der verwaisten Werke gibt es drei relevante Zeiträume:

- bis 31.12.1965,
- ab 01.01.1966 (Anwendung von § 137 I UrhG) und
- ab 01.01.1966 (kein § 137 I UrhG).

4. Nutzungsberechtigte

Im Zusammenhang mit der Schaffung einer gesetzlichen Regelung zum Umgang mit den verwaisten Werken stellt sich die Frage nach den Berechtigten. Wer soll durch die gesetzliche Regelung - zulasten des Urhebers/Rechteinhabers - begünstigt werden?

- kommerzielle/nichtkommerzielle Nutzer
- Bibliotheken, Archive, Museen
- Unterricht und Forschung sowie
- Unternehmer

5. Umfang der Nutzung

Es stellt sich die Frage, in welchem Umfang zukünftig verwaiste Werke auf Grundlage einer gesetzlichen Lizenz genutzt werden dürfen.

6. Einzelfälle

- Druckerzeugnisse, d. h. Bücher, Zeitungen, Zeitschriften,
- Fotos
- Tonaufnahmen
- Filme

7. Probleme

In praktischer Hinsicht gibt es folgende Problembereiche:

- Veröffentlichungsrecht des Urhebers,
- Rückrufsrecht des Urhebers wegen gewandelter Überzeugung,
- Berechnung der Schutzfrist.

8. Vorschlag des Deutschen Kulturrates

Seitens des Deutschen Kulturrates, dem Spitzenverband der Bundeskulturverbände, wurde am 04.10.2010 im Rahmen einer Resolution zur gesetzlichen Neuregelung zur schnellen und rechtssicheren Digitalisierung von verwaisten und vergriffenen Werken Stellung genommen.

Der Kern besteht darin, dass das Urheberrechtswahrnehmungsgesetz um eine entsprechende Norm erweitert wird. Folgender Vorschlag liegt vor:

„§ 13 e UrhWG-NEU-Verwaiste Werke

(1) Hat eine sorgfältige Suche ergeben, dass bei geschützten Werken der Rechteinhaber nicht feststellbar ist, so gilt die Verwertungsgesellschaft, die Rechte an Werken dieser Art wahrnimmt, als berechtigt, Nutzungsrechte für die elektronische Vervielfältigung und öffentliche Zugänglichmachung einzuräumen. Für die Nutzung ist eine angemessene Vergütung zu zahlen. Die Verwertungsgesellschaft hat den Nutzer von Vergütungsansprüchen des Rechteinhabers freizustellen.

(2) Wird der Rechteinhaber bekannt, so hat er im Verhältnis zu der Verwertungsgesellschaft die gleichen Rechte und Pflichten, wie wenn er ihr seine Rechte eingeräumt hätte. Die Berechtigung der Verwertungsgesellschaft entfällt mit Wirkung für die Zukunft, wenn der Rechteinhaber ihr gegenüber schriftlich erklärt, seine Rechte selbst auszuüben“.

Es soll auch die Nutzung vergriffener Werke ermöglicht werden, die vor 1966 veröffentlicht wurden. Dafür wurde folgender Vorschlag unterbreitet:

„§ 13 d UrhWG-NEU-Vergriffene Werke

Nimmt eine Verwertungsgesellschaft Rechte für die elektronische Vervielfältigung und öffentliche Zugänglichmachung von vergriffenen Werken für nichtgewerbliche Zwecke wahr, so wird bei Werken, die vor dem 01. Januar 1966 erschienen sind, vermutet, dass die Verwertungsgesellschaft die Rechte aller Berechtigten wahrnimmt. Sind mehr als eine Verwertungsgesellschaft zur Wahrnehmung berechtigt, so gilt die Vermutung nur, wenn die Rechte von allen berechtigten Verwertungsgesellschaften gemeinsam wahrgenommen werden. Soweit die Verwertungsgesellschaft Zahlungen auch für Berechtigte erhält, deren Rechte sie nicht wahrnimmt, hat sie den Nutzer von Ansprüchen dieser Berechtigten freizustellen.“

V. Leistungsschutzrecht für Verleger

Im Rahmen des Dritten Korbes soll auch ein Leistungsschutzrecht für Verleger geschaffen werden. Die Verleger argumentieren dahingehend, dass auch andere Unternehmer, wie der Tonträgerhersteller, der Filmhersteller, der Veranstalter und das Sendeunternehmen über ein eigenes Leistungsschutzrecht verfügen.

Ein originäres eigenes Leistungsschutzrecht ermöglicht, unmittelbar gegen Rechtsverletzer vorzugehen, ohne sich auf abgeleitete Urheberrechte stützen zu müssen.

Daraus ergibt sich die Frage, ob die Verleger dieses Leistungsschutzrecht nutzen, um Rechtsverletzer leichter zu verfolgen oder ob damit die Möglichkeit geschaffen werden soll, Leistungen der Verlage in den Schutzbereich des UrhG zu integrieren, die bisher nicht erfasst worden sind.

VI. Zusammenfassung

1. Bei der Vertragsgestaltung ist die aktuelle Rechtsprechung zu berücksichtigen.
2. Es sind die Aktivitäten des Gesetzgebers bzgl. des Dritten Korbes zu verfolgen.
3. Es ist zu prüfen, ob zukünftig aus einer Regelung bzgl. des Umgangs mit verwaisten Werken ein Nutzen gezogen werden kann.
4. Es ist zu prüfen, welche Konsequenzen sich für die praktische Arbeit ergeben, wenn ein eigenes Leistungsschutzrecht des Verlegers geschaffen wird.

VII. Literaturhinweise

Haupt, Die angemessene Vergütung für Autoren, Übersetzer und Journalisten, Medien und Recht - Internationale Rundschau, 2/2010, S. 55 - 60.

Dr. Stefan Haupt
Haupt Rechtsanwälte
www.haupt-rechtsanwaelte.de